

Es tagt...!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **20 (1952)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es tagt . . . !

An den «Kreis», Zürich.

Sehr geehrte Herren,

Nachfolgend gebe ich Ihnen einige Ausschnitte aus einem Urteil des BGZ (5.6.52) bekannt. In diesem Urteil wird zum Verführungsbegriff Stellung bezogen; er wird nicht so eng ausgelegt wie nach der bestehenden Praxis des Bundesgerichts.

« . . . stellt sich nur noch die Frage, ob der Angeklagte den Geschädigten zu den unzüchtigen Handlungen verführt habe. Der Verteidiger bestreitet dies, indem er im wesentlichen geltend macht, die Verführung im Sinne von Art. 194 StGB sei eine Ausnahmebestimmung und dürfe nicht ausdehnend interpretiert werden, weil sonst keine Abgrenzung gegenüber Art. 191 StGB mehr bestehe. Im vorliegenden Falle könne deshalb nicht von einer Verführung gesprochen werden, weil sich der Geschädigte, der früher schon intensiv in homosexuellen Kreisen verkehrt hätte, dem Angeklagten angeboten oder zumindest im Bewusstsein, dass es zu homosexuellen Handlungen kommen werde, mit ihm eingelassen habe.»

« . . . Zunächst ist festzustellen, dass der Geschädigte ohne weiteres einwilligte, sich vom Angeklagten in dessen Wohnung führen zu lassen, trotzdem er nach seinen eigenen Aussagen zumindest jetzt klar davon Kenntnis hatte, dass es sich bei diesem um einen Homosexuellen handelte und dass es zu homosexuellen Handlungen kommen werde. Es bedurfte seitens des Angeklagten nicht des geringsten Aktes der Verführung, um vom Geschädigten das Einverständnis zur Fahrt nach der Wohnung des Angeklagten zu erlangen.»

« . . . Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass beim Geschädigten mehr als eine blossere Bereitschaft zur Duldung der unzüchtigen Handlungen vorlag. Er wurde vielmehr selber sofort aktiv und benahm sich durchaus strichjungenhaft. Eines bestimmenden Einflusses, wie ihn die vernünftige Auslegung des Gesetzes verlangt, eines Ueberredens, einer List oder eines Druckes bedurfte es seitens des Angeklagten nicht. Für die Annahme einer Verführung im Sinne des Art. 194 StGB bleibt unter diesen Umständen kein Platz.»

Dr. Erich Krafft, Rechtsanwalt.

Wer von auswärts ans Herbstfest kommt

hat naturgemäss viel mehr Auslagen für Reise, Hotel, Verpflegung etc. Es wäre eine sehr schöne kameradschaftliche Geste, wenn Kameraden in Zürich, die über Platz verfügen, den auswärtigen Freunden eine Schlafgelegenheit zur Verfügung stellen würden und es einfach als selbstverständliche Gastfreundschaft betrachten, den auswärtigen Kameraden den Besuch der Veranstaltungen weniger kostspielig zu gestalten. Wer also am 4. Oktober über eine zweite Schlafgelegenheit verfügt, teile es uns bitte mit, damit wir Anfragen entsprechend beantworten können. Wir würden die Realisierung dieses Planes im Interesse einer selbstlosen Kameradschaft sehr begrüßen.

Rolf.

Celui qui vient du dehors à la Fête d'automne

a naturellement beaucoup plus de frais que ses camarades de Zurich. Ce serait un geste très aimable de la part de camarades de Zurich qui disposent de place, d'offrir la possibilité de passer la nuit à des amis venant du dehors, l'hospitalité leur rendant ainsi leur visite moins coûteuse. Que celui donc qui le 4 octobre disposera d'une place vide veuille nous le faire savoir afin que nous puissions donner suite aux demandes qui nous parviendront. Nous aurions plaisir à voir ce plan se réaliser vu qu'il développe également l'esprit de camaraderie désintéressé.

Rolf.